

Neue Bundesratsbeschlüsse.

WTB Berlin, 28. Febr. (Telegr.) Amtlich. Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den Erlaß einer Verordnung über die Sicherstellung des augenblicklichen Heubedarfs der Heeresverwaltung beschlossen. Dadurch werden die Bundesstaaten nach dem Maßstab des Ernteergebnisses des Jahres 1915 verpflichtet, für das Heer insgesamt 250 000 Tonnen Wiesenheu zur Verfügung zu stellen, von denen die eine Hälfte bis zum 15. März, die andere bis zum 31. März zu liefern ist. Nötigenfalls sollen die Bestimmungen der Verordnung über die Höchstpreise als Handhabe dienen, um die einzelnen Besitzer zur Lieferung zu zwingen, soweit sie das Heu nicht unbedingt für den eigenen Bedarf brauchen. Um die erforderlichen Unterlagen für die Umlegung des spätern Heeresbedarfs an Heu sowie an Stroh auf die einzelnen Gebietsteile zu schaffen, hat der Bundesrat ferner eine Bestandsaufnahme von Heu und Stroh angeordnet, die in der Zeit vom 12. bis 15. März in allen Gemeinden und Gutsbezirken des Reichs durch besondere Sachverständigen-Kommissionen erfolgen soll. Dabei sollen Bestände an Heu oder Stroh, die zehn Doppelzentner nicht überschreiten, außer Betracht bleiben. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen, damit die Bestandsaufnahme in Bundesstaaten, die vielleicht eine solche unlängst für eigene Zwecke vorgenommen haben, nicht nochmals wiederholt zu werden braucht. Durch die Verordnung zur Beschränkung des Zuckerverbrauchs bei der Herstellung von Schokoladen wird der Zuckerverbrauch für die Schokoladenherstellung in derselben Weise, wie es durch die Süßigkeiten-Verordnung vom 16. Dezember 1915 bereits für die Herstellung von Süßigkeiten geschehen ist, für das Jahr 1916 auf die Hälfte des Zuckerverbrauchs in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1914 beschränkt.